

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996 (GVBl. S. 289) und Art. 5 Abs. 6, Art.20 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186) erlässt die Stadt Ebersberg folgende

Satzung

für die Gleichstellungsbeauftragte und das Gleichstellungskonzept der Stadt Ebersberg

§ 1

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird bei der Stadt Ebersberg eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Die Bestellung gilt für jeweils 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 2

Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird unmittelbar dem/der 1. BürgermeisterIn unterstellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Gleichstellungsbeauftragte zu jeder Zeit im erforderlichen Umfang von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen des Haushaltsplans mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mitteln auszustatten.
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel steht es der Gleichstellungsbeauftragten frei, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 3

Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung

- (1) Die Erfüllung von Aufgaben aus dem BayGIG ist eine Querschnittsaufgabe für alle Angelegenheiten, die
 - a) die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - b) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
 - c) die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle gleichstellungsrelevanten Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Hierzu hat sie im Rahmen datenschutzrechtlicher Grenzen das Recht auf Akteneinsicht und einen Auskunftsanspruch.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig an allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen, zu grundsätzlichen Entscheidungen ist ihre schriftliche Stellungnahme einzuholen. Sie ist rechtzeitig zu Besprechungen und Vorberatungen mit gleichstellungsrelevantem Inhalt einzuladen. Bei Personaleinzelfallentscheidungen der Verwaltung in laufenden Angelegenheiten ist der Antrag des jeweiligen Betroffenen erforderlich.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Kenntnis von den Tagesordnungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergänzende Informationen einholen, um ggf. Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Sie kann ferner an allen öffentlichen Sitzungen sowie an allen gleichstellungsrelevanten Tagesordnungspunkten nichtöffentlicher Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen sowie fachliche Empfehlungen und Anregungen vortragen. In Personalangelegenheiten gelten die Voraussetzungen des Abs. 5, Satz 2 entsprechend. Schriftliche Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu Beratungsgegenständen sind dem Stadtrat vollständig zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von beabsichtigten Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Kündigungen durch die Stadt, der Übertragung von Führungsaufgaben sowie der Erstellung des jährlichen Stellenplans frühzeitig zu informieren. Sie ist an allen Personalangelegenheiten zu beteiligen
- auf Antrag der Betroffenen oder
 - wenn sie hinreichende Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass die Ziele des BayGIG nicht beachtet werden.
- Sie hat das Recht, an allen Beratungen des Stellenplans teilzunehmen und ihre Auffassung unter Berücksichtigung des Gleichstellungskonzeptes darzulegen. Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Vorstellungsgesprächen findet nur auf Antrag der Betroffenen statt. Personalakten können von der Gleichstellungsbeauftragten nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist für alle Bediensteten der Stadt Ebersberg Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden. Sie bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einzelfall Beratung in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten an. Bedienstete können die Gleichstellungsbeauftragte auch außerhalb des Dienstweges und während der Dienstzeit aufsuchen. Sie kann die Bediensteten der Stadt im Einvernehmen mit dem/der 1. BürgermeisterIn zu Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen einladen.

§ 4

Erstellung und Inhalt des Gleichstellungskonzeptes

- (1) Die Stadt Ebersberg erstellt alle 3 Jahre, erstmals zum 01.01.1998 ein Gleichstellungskonzept. Grundlage des Gleichstellungskonzepts sind die Inhalte des Art. 5 Abs. 1 mit 5 BayGIG.
- (2) Zur besseren Berücksichtigung der besonderen Situation der Bediensteten bei der Stadt Ebersberg soll das Gleichstellungskonzept darüber hinaus mindestens auch zu folgenden Punkten Aussagen treffen:
- a) Feststellung der Beschäftigten nicht nur nach Zahl von Männern und Frauen, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten wie z. B. Ausbildung, Eingruppierung, Aufstiegsmöglichkeit, Verantwortlichkeit, Anteil von Leitungsfunktionen, familiären Verpflichtungen etc.
 - b) Ursachenforschung zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, insbesondere z. B. zur verstärkten Schulung von Frauen in Kommunikationstechnologie und betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen.

- c) Untersuchung der Organisationsstrukturen innerhalb der Verwaltung, um
 - mehr Verantwortung und damit berufliche Qualifikation sowie Aufstiegsmöglichkeit auf Arbeitsplätze von Frauen zu verlagern,
 - für Frauen und Männer mit Kindern unter Nutzung der heutigen kommunikationstechnologischen Möglichkeiten evtl. auch Heimarbeit zu ermöglichen,
 - d) Untersuchung, inwieweit die Arbeitszeit in einem organisatorisch vertretbaren Maß für Frauen oder Männer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter familienfreundlicher gestaltet werden kann,
 - e) über die tariflichen Möglichkeiten hinausgehende Dienstbefreiungen für Frauen und Männer mit Kindern bis zu einem bestimmten Alter, die schwer erkrankt sind,
 - f) die Hilfe bei der Suche nach arbeitskonformen Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Bedienstete der Stadt, insbesondere für auswärts wohnende Bedienstete
 - g) regelmäßiges Angebot von fachbezogener Fortbildung für Bedienstete im Erziehungsurlaub
- (3) Bei der Erstellung des Gleichstellungskonzepts sind die Gleichstellungsbeauftragte sowie die weiblichen Mitglieder des Stadtrats frühzeitig zu beteiligen.
- (4) Der/Die 1. BürgermeisterIn berichtet dem zuständigen Ausschuss des Stadtrats jährlich über den Vollzug des Gleichstellungskonzeptes für das vergangene Jahr.

§ 5

Erstellung eines Tätigkeitsberichtes

Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem zuständigen Ausschuss des Stadtrats jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

§ 6

Beanstandungsrecht

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie bei Behinderung in ihrer Aufgabenerfüllung und dem Vollzug der o. g. Vorschriften hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, diese Verstöße oder Behinderungen zu beanstanden. Für die Beanstandung ist eine Frist von 10 Arbeitstagen nach Kenntnis der Gleichstellungsbeauftragten von dem Verstoß oder der Behinderung einzuhalten.
- (2) Über die Beanstandung entscheidet der/die 1. BürgermeisterIn. Er soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung bis zu seiner Entscheidung aufschieben. Wird die Beanstandung für begründet erachtet, sind die Maßnahme und ihre Folgen, soweit möglich, zu berichtigen und die Ergebnisse der Beanstandung in Wiederholungsfällen zu berücksichtigen. Wird die Beanstandung nicht für begründet erachtet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.
- (3) Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

§ 7

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Verwaltung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern in Ebersberg. Sie wirkt hierbei im Rahmen der Zuständigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Ebersberg auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Sie ist insofern Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten. Sie wird dabei auf ihren Wunsch von den weiblichen Stadtratsmitgliedern unterstützt. Sie kann hierzu beratend tätig werden, Anregungen vorbringen, Initiativen entwickeln, sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durchführen und mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammenarbeiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte pflegt Kontakte zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen, Interessengruppen und zu den für die Umsetzung der gleichstellungsrelevanter Fragen gesellschaftlichen Gruppen. Sie fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Gleichstellungsstellen sowohl auf örtlicher als auch auf Landes- und Bundesebene. Sie ist dazu berechtigt, an überörtlichen Arbeitsgemeinschaften und Vertretungen der Kommune zu gleichstellungsrelevanten Fragen teilzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Ebersberg, den 09.09.97
STADT EBERSBERG

gez.

Anhalt
Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Gleichstellungsbeauftragte und das Gleichstellungskonzept der Stadt Ebersberg der Stadt Ebersberg erfolgte am 09.09.1997 durch Niederlegung in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Anschlagstellen hingewiesen.

Ebersberg, den 30.09.1997

gez.

Brilmayer
1. Bürgermeister